

# IvF: ab dem Transfer besteht Mutterschutz

***EuGH: Auch eine Kündigung wegen Durchführung von IvF-Maßnahmen ist rechtswidrig.***

Bei IvF kann eine Schwangerschaft erst nach Einpflanzung befruchteter Eizellen vorliegen und auch erst dann einen Kündigungs- und Mutterschutz bewirken. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun auf Ersuchen Österreichs entschieden (s.a. FRAUENARZT 1/08, S. 4). Außerdem ist eine Kündigung, die hauptsächlich erfolgt, weil sich eine Arbeitnehmerin einer IvF-Therapie unterzieht, eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Denn Follikel-

punktion und Embryotransfer sind geschlechtsspezifische Maßnahmen. Die Ausführungen des EuGH stärken die Rechtsposition einer österreichischen Kellnerin, die gegen eine Kündigung (drei Tage vor dem Embryotransfer) geklagt hatte. Während sie in ihrem Heimatland erstinstanzlich Recht bekam, weil die Schwangerschaft mit der Befruchtung beginne (auch extrakorporal), wurde ihr in zweiter Instanz der Kündigungsschutz abgesprochen. ■